

E.: 6.3. 17³⁰ N.

Betreff: Rückzahlungspflicht von Fördermitteln bei Verlegung einer Bushaltestelle (fwd)

---Ursprüngliche Nachricht---

From: "Kraemer, Peter" <Peter.Kraemer@bezreg-arnsberg.nrw.de>

To: <w.m.schwarz@t-online.de>

Subject: Rückzahlungspflicht von Fördermitteln bei Verlegung einer Bushaltestelle

Sehr geehrte Frau Schwarz!
Sehr geehrter Herr Schwarz!

Auf Ihre per Fax an Herrn RP Diegel übersandte Anfrage vom 23.02.2007 kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Gemäß fachlicher Auskunft des Dezernats 66 ("Förderung des kommunalen Straßenbaus, Straßenpläne und -programme") meines Hauses entsteht eine Rückzahlungspflicht für Fördermittel, mit denen die Errichtung einer Bushaltestelle gefördert worden ist lediglich dann, wenn diese Haltestelle an ihrem ursprünglichen Ort entfernt und hierfür kein adäquater Ersatz geschaffen wird.

In Ihrem Fall begehren Sie die Versetzung der vor Ihrem Hause gelegenen Bushaltestelle um ca. 50 Meter entlang derselben Straße, was bedeutet, dass in 50 Meter Entfernung zum Ursprungsort ein adäquater Ersatz geschaffen und somit keine Rückforderung von Fördermitteln ausgelöst würde.

Die durch die Versetzung der Bushaltestelle entstehenden Kosten muss die Stadt bzw. müssen die Verkehrsbetriebe der Stadt jedoch in jedem Falle selbst tragen.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit den vorstehenden Ausführungen behilflich sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Peter Krämer
Brüro des Regierungspräsidenten

--
Peter Krämer <mailto:peter.kraemer@bezreg-arnsberg.nrw.de>
Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 11
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg
Telefon: +49 2931 82 2108
Telefax: +49 2931 82 40911

Rückzahlungspflicht von Fördermitteln bei Verlegung einer Bushaltestelle (fwd).txt

Content-Type: text/plain
Content-Encoding: Base64